

Förderverein Katastrophenschutz Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V.

Adolf-Kolping-Str.8
85283 Wolnzach

Tel.: 08441/494130

Fax: 08441/494132



SATZUNG

Des „Fördervereins Katastrophenschutz“ zur Förderung des Ortsverbandes Pfaffenhofen a.d.Ilm des Technischen Hilfswerks e.V.

ARTIKEL 1

Name und Der Verein führt den Namen
Sitz „Förderverein Katastrophenschutz Pfaffenhofen a.d.Ilm“
Adresse: Vereinsanschrift
Ralf Schmitter
Adolf-Kolping-Str. 8
85283 Wolnzach

ARTIKEL 2

Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52,55,57 der Abgabenordnung, und zwar durch
- 2.1.1 Förderung des Ortsverbandes Pfaffenhofen a.d.Ilm des Technischen Hilfswerks durch Beschaffung von Gerät und Ausstattung, sowie Finanzierung von Maßnahmen und Veranstaltungen, welche ausschließlich der Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahren sowie Tieren und Sachwerten aus jeglicher Gefahr dienen.
- 2.1.2 Förderung der Jugendpflege innerhalb des Ortsverbandes Pfaffenhofen a.d.Ilm des Technischen Hilfswerkes.



-
- 2.1.3 Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

ARTIKEL 3

Mitglied- Schaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den Gedanken des Ortsverbandes Pfaffenhofen a.d.Ilm des THW's auf freiwillige Basis durch Mitarbeit zu fördern.
- 3.2 Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder Fördermitglied beitreten will. Aktives Mitglied kann nur ein aktives Mitglied des Technisches Hilfswerks des Ortsverbandes Pfaffenhofen werden. Nach Ausscheiden aus dem aktiven



Dienst beim THW endet die aktive Mitgliedschaft und kann in die eines Fördermitgliedes umgewandelt werden. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins.

3.3 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerks, so kann sein Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.4 Der Vorstand ist befugt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

3.5 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Ausschluss nach Artikel 3.3
- durch schriftliche Austrittserklärung

3.6 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

ARTIKEL 4

Mittel des Vereins Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen.



ARTIKEL 5

Mitglieds- beiträge

- 5.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag ist alljährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 5.3 Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.
- 5.4 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden; Artikel 3.3 gilt sinngemäß. In Härtefällen kann der Vorstand den Betrag stunden oder erlassen.

ARTIKEL 6

Förderverein und seine Organe

- 6.1 Der Förderverein umfasst alle aktiven Mitglieder des THW – Ortsverbandes, welche dem Verein beigetreten sind, sowie die Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 6.2 Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.



6.3 Der Förderverein wählt alle drei Jahre einen Vorstand und zwei Kassenprüfer.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern
- zwei Beisitzern
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

6.4 Einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung des Fördervereins stattzufinden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

ARTIKEL 7

Mitglieder- versammlung

7.1 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins



- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Das Einberufungsschreiben muss die Tagesordnungspunkte enthalten. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

ARTIKEL 8

Vereins- vorstand

8.1 Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern
- zwei Beisitzern
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer



8.2 Der Vereinsvorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung (wahlberechtigte Mitglieder) unter ausdrücklicher Berufung in eines der in Artikel 8.1 angegebenen Ämter gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

ARTIKEL 9

Verfahrens- ordnung

9.1 Die Vorstände sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung im Regelfall mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

9.2 Die Vorstände sind jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

9.3 Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

9.4 Jedes Mitglied kann Anträge an die Versammlung richten. Diese Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Sitzung schriftlich gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung können auch während der Sitzung gestellt werden.

9.5 Anträge sind über den Vorstand einzureichen und müssen bei der nächsten, auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

9.6 Über alle Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, welche von dem Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.



ARTIKEL 10

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 11

Vertretung

11.1 Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
(Vorstand im Sinne § 26 BGB).
Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

11.2 Sitz des Vereins ist Pfaffenhofen a.d.Ilm mit der Anschrift
Förderverein Katastrophenschutz Pfaffenhofen a.d.Ilm
Adresse:
Ralf Schmitter
Adolf-Kolping-Str. 8
85283 Wolnzach

11.3 Gerichtsstand des Vereins ist Amtsgericht:
Pfaffenhofen a.d.Ilm

ARTIKEL 12

Auflösung Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der Bundesrepublik Deutschland



zu, welche es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

ARTIKEL 13

Haftungs- Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine
Ausschluss persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

ARTIKEL 14

Schluss- Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister beim
vorschrift Amtsgericht Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 9. November 1981

1. Vorstand	Reiter Josef
2. Vorstand	Kreutmaier Josef
3. Vorstand	Käser Franz
Beisitzer	Mittelhammer Johann
Beisitzer	Reisner Claus
Schatzmeister	Friesecke Walter
Schriftführer	Aschauer Robert

Reiter Josef
Kreutmaier Josef
Franz Käser
Mittelhammer Johann
Reisner Claus
Friesecke Walter
Aschauer Robert